

Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz. Beantragt werden kann:

- **die allgemeine Heilpraktikererlaubnis**
- **die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis**
- **die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis**
- **die auf das Gebiet der Podologie beschränkte Heilpraktikererlaubnis**

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus, darunter auch eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt Landshut führt im Auftrag der zuständigen Behörden in Niederbayern die allgemeine und beschränkte Heilpraktiker-Kennntnisüberprüfung durch.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl.III 2122-2).

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung zum (BGBl.III 2122-2-1).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".

Die Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 07. Dezember 2017 (Leitlinien) (Bundesanzeiger AT 22.12.2017 B5).

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 27. Januar 2010 Az: 32-G8584-2009/1-5

enthält u.a. Hinweise zu:

- Erfordernis der Erlaubnis
- Erlaubnisvoraussetzungen
- Erlaubnisverfahren
- Kenntnisüberprüfung
- Kosten des Überprüfungsverfahrens; Entschädigung der Beisitzer
- Gutachterausschuss

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks-, Haupt- oder Mittelschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- sich erfolgreich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterzogen haben
- die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.

Antragstellung und Unterlagen

Sie stellen Ihren Antrag bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder Kreisfreie Stadt), die für Ihren Wohnort oder für den Ort Ihrer künftigen heilkundlichen Tätigkeit zuständig ist.

Zuständig für den Landkreis Landshut:

Landratsamt Landshut
Sachgebiet 84 Gesundheits- und Verbraucherschutz
Veldener Str. 15
84036 Landshut
Telefon (0871) 408-0

Zuständig für die Stadt Landshut:

Stadt Landshut
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt
Luitpoldstr. 29 a
84034 Landshut (Rathaus II)
Telefon (0871) 88-0

Bei der zuständigen Behörde erfahren Sie, welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, z.B.:

- Geburtsurkunde
- Lebenslauf – kurz gefasst (tabellarisch)
- Ärztliches Zeugnis (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate), wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet sind
- Amtliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“/ bei Antragstellung nicht älter als drei Monate)
- Nachweis über Schulabschluss

Näheres siehe unter: Heilpraktiker – Überprüfung – Erforderliche Unterlagen

<https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Formulare-Merkblaetter.aspx?Filter=H>

Bei der Antragstellung müssen Sie außerdem angeben:

- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben
- ob Sie die **allgemeine Heilpraktikererlaubnis**, eine auf das Gebiet der **Psychotherapie, Physiotherapie** oder **Podologie beschränkte Erlaubnis** beantragen.

Termine der schriftlichen Überprüfung

Die schriftlichen Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils:

- am dritten Mittwoch im März
- am zweiten Mittwoch im Oktober

Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen benötigen wir eine ausreichende Vorlauffrist, um Prüfungsräume, Aufsichts- und Korrekturpersonal - sowie für den mündlichen Teil der Überprüfung Beisitzer - bereithalten zu können.

Anmeldeschluss:

- für die Überprüfung im März - der 31. Dezember des Vorjahres
- für die Überprüfung im Oktober - der 30. Juni des laufenden Jahres

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt. Der schriftliche und mündlich-praktische Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Einladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Wenn Sie mindestens 45 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlich-praktischen Teil zugelassen.

Die mündlich-praktische Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 60 Minuten. Sie wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der/die Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder der Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung

können Sie den Leitlinien entnehmen unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlich-praktischen durchgeführt. Der schriftliche und mündlich-praktische Teil der Überprüfung stellen eine Einheit dar; bei Nichtbestehen eines Teils gilt die gesamte Überprüfung als erfolglos abgelegt. Eine Ladung zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Wenn Sie mindestens 21 Fragen (75 %) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die mündlich-praktische Überprüfung dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzende aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie) durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder der Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Wer die eingeschränkte Überprüfung zur erlaubnispflichtigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragt, muss, „ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichend diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen und „die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Die Antrag stellende Person hat danach nachzuweisen, dass sie insbesondere in der Lage ist, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differentialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen und sie von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Kenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich.

Gegenstand der Überprüfung sind ferner die in Nummer 1 der Leitlinien aufgeführten Inhalte der Überprüfung, die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Die Überprüfung besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet das vorsitzende Mitglied nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie) durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Die antragstellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker/in tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen der Physiotherapie typischen Beschwerdebilder in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist (z.B. radiologische Abklärung).

Gegenstand der Überprüfung sind ferner die in Nummer 1 der Leitlinien aufgeführten Inhalte der Überprüfung, die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Podologie

Die Überprüfung besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und dauert pro Person in der Regel bis zu 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz einer Ärztin oder eines Arztes des Gesundheitsamtes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzenden, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Podologie) durch Sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten bedeuten würde.

Das Ergebnis wird Ihnen gleich im Anschluss mitgeteilt, im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Überprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung:

Die antragstellende Person hat zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker/in tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen. Die antragstellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen der Podologie typischen Beschwerdebilder in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder an einen Arzt zu verweisen ist.

Gegenstand der Überprüfung sind ferner die in Nummer 1 der Leitlinien aufgeführten Inhalte der Überprüfung, die sich auf die sektorale Heilpraktikererlaubnis bezieht:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/h/heilpraktikeranwaerter-leitlinie.html>

Sonderfälle (z.B. Medizinstudium, Psychologiestudium):**Sonderfälle Allgemeine Heilpraktikererlaubnis:** Antragsteller mit abgeschlossenem Medizinstudium

Für Antragsteller, die - ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein - das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Überprüfung ausschließlich auf die Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Sonderfälle auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis:

Antragsteller mit abgeschlossenem Psychologiestudium

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihrer gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach "Klinische Psychologie" Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Überprüfung durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nicht öffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Berufsbezeichnungen

Berufsbezeichnung Heilpraktiker/in:

Der Inhaber bzw. die Inhaberin einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung "Heilpraktiker" bzw. "Heilpraktikerin".

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Erlaubnis:

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden. Bei einer Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden. Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind. Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Diese Erlaubnisse berechtigen nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ bzw. „Heilpraktikerin“ ohne einschränkenden Zusatz. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“ empfohlen werden.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Erlaubnis:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerbberchts und des Wettbewerbsrechts sein. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“ empfohlen werden.

Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Podologie beschränkten Erlaubnis:

Eine gesetzlich vorgeschriebene Berufsbezeichnung gibt es nicht, die geführte Bezeichnung darf jedoch nicht irreführend im Sinn des Heilmittelwerbberchts und des Wettbewerbsrechts sein. Auf die Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker/in“ kann in dem Fall nicht verzichtet werden, wobei die Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs deutlich zu machen ist. Als rechtlich unbedenklich kann die Verwendung der Bezeichnung „Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Podologie“ empfohlen werden.

Kosten

a) Kreisverwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erhebt Kosten gemäß Kostengesetz (KG) für das Erlassen des Bescheids.

b) Gesundheitsamt

Daneben werden auch Gebühren nach der Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV) und Auslagen nach dem Kostengesetz (KG) für die Überprüfung durch das Gesundheitsamt fällig. Die Gebühren und Auslagen des Gesundheitsamtes werden Ihnen über die für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in Rechnung gestellt.

Kosten, die derzeit vom Gesundheitsamt für den entstandenen Verwaltungsaufwand berechnet werden:

- Schriftliche Überprüfung: 270 Euro
- Kostenbeteiligung für den Fragenkatalog: 60 Euro pro Prüfling
- Auslagen (u. a. anteilige Kosten für Prüfungsräume): ca. 100 Euro
- Mündliche Überprüfung: 230 Euro zuzüglich der Kosten für die Beisitzenden (ca.120 Euro)
- Nichterscheinen/Terminabsage oder Terminverschiebung (schriftlich/mündlich-praktisch): 150 €, ggf. zusätzlich Auslagen für Beisitzer
- Rücknahme des Antrages: 150 €
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes nach Aktenlage (Zeugnisvorlage): Mindestgebühr 100 Euro

Akteneinsicht

Wenn Sie Akteneinsicht nehmen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in Verbindung. Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde).